

Satzung
der Stadt Speyer über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern
ab dem Jahr 2025
(Hebesatzsatzung)
vom 12.12.2024

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Speyer erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

§ 2
Hebesätze für 2025

Die Stadt Speyer setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 465 v.H. |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Speyer, den 12.12.2024

In Vertretung



Monika Kabs
Bürgermeisterin

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,
oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.